

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsblatt I S. 1566) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Kleinblittersdorf unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf nimmt die ihr gemäß § 7 Abs. 1 SBKG übertragenen Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben).
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus auf Antrag sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (Freiwillige Leistungen).
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Haupteinsatzzentrale (HEZ) oder der Leiter der Feuerwehr durch den Meldungsinhalt in Verbindung mit der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

- (1) Die nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehr übertragenen Pflichtaufgaben sind grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gemeinde Kleinblittersdorf kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Abs. 2 SBKG verlangen.
- (3) Für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz werden nach Maßgabe der Anlage der Satzung Gebühren erhoben.
- (4) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis erhoben.

§ 3 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin bei Leistungen nach § 2 Abs. 3, 4 ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige bzw. diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenverzeichnis, Erstattungsmaßstab

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis festgesetzt. Grundlage für die Bemessung des Kostenersatzes sind die Einsatzzeit, die Anzahl des ausgerückten Personals, die mit Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wird vor Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet die Einsatzzeit für den bisherigen Einsatz und beginnt die Einsatzzeit des folgenden Einsatzes – abweichend von Satz 1 – mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Kostenverzeichnis aufgeführten Stundentarifs berechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sind zu ersetzen. Gleiches gilt für Entschädigungen, die die Gemeinde im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

- (1) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 29.08.2000 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 20.12.2023

Rainer Lang
Bürgermeister

Kostenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 2

1. Personal

	Je volle Stunde	Je 15 Minuten
Einsatzkräfte pro Person	34,00 €	8,50 €
Brandwache pro Person	34,00 €	8,50 €
Sicherheitswache *)angepasst an den gesetzlichen Mindestlohn		
- Kommerziell/gewerblich	*12,00 €	*3,00 €
- Nicht kommerziell/ nicht gewerblich	10,00 €	2,50 €
Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (bspw. Inbetriebnahme oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen) pro Person	34,00 €	8,50 €

2. Fahrzeuge

Fahrzeugart	Je volle Stunde	Je 15 Minuten
Löschgruppenfahrzeug LF 8/12	120,00 €	30,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	120,00 €	30,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €	42,50 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €	46,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €	10,75 €
Kommandowagen KdoW	16,00 €	4,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	5,00 €
Vorausrüstwagen VRW	51,00 €	12,75 €
Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €	8,50 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €	13,50 €
Rettungsboot RTB 1	15,00 €	3,75 €

3. Einsatzmittel und Einsatzgerät

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie zur Beladung des Fahrzeugs gehören.

	Je volle Stunde	Je 15 Minuten
Stromerzeuger 5 kVA	5,00 €	1,25 €
Stromerzeuger 8 kVA	7,00 €	1,75 €
Stromerzeuger 13 kVA	9,00 €	2,25 €
Wassersauger	4,00 €	1,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	10,00 €	2,50 €
Motorkettensäge/ Rettungssäge	10,00 €	2,50 €
Pressluftatmer	10,50 € je Tag	

4. Verbrauchsmaterial bzw. Spezialmittel und Entsorgungskosten

Verbrauchsmaterial bzw. Spezialmittel	wird in Höhe der Selbstkosten berechnet
Entsorgung von Stoffen	wird in Höhe der Selbstkosten berechnet